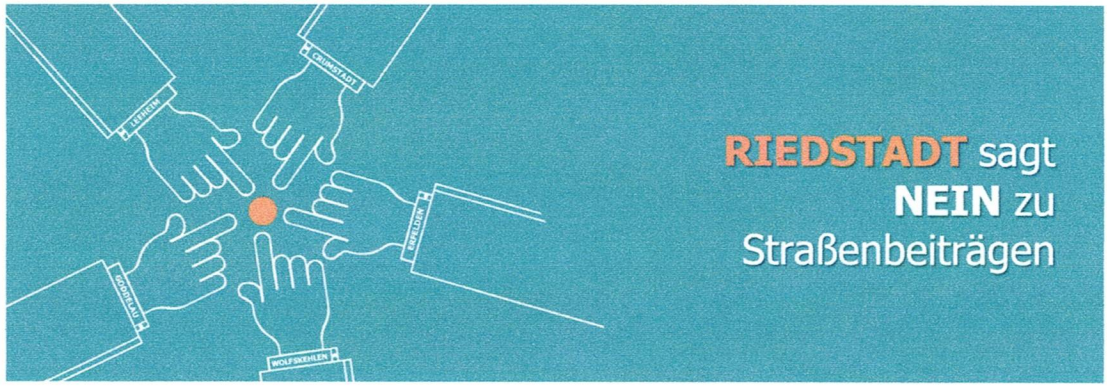

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Hessische Landesregierung
z.Hd. Herrn Mann-Sixel
Georg-August-Zinn-Str. 1

65183 Wiesbaden

21.05.2024

Unser Schreiben vom 18.03.2024 – Anfrage zum Gesetzt über kommunale Abgaben

Sehr geehrter Herr Mann-Sixel,

auf unser o.a. Schreiben erhielten wir am 14.05.2024 eine Antwort, die von Welter unterschrieben ist, als Bearbeiter sind in dem Schreiben aber Sie benannt. Leider gehen Sie in diesem Schreiben nicht konkret auf unsere **zwei** in dem o.a. Schreiben gestellten Fragen ein.

Zunächst eröffnen Sie dieses Schreiben mit „Zu Ihrer Frage nach den unterschiedlichen Höhen des Gemeindeanteils…". Eine solche Frage haben wir in dem Schreiben jedoch nicht gestellt. In der in unserem o.a. Schreiben gestellten ersten Frage geht es einzig und alleine um die Auslegung des in § 11 a Abs. 6 Satz 4 genannten „Umfang der einmaligen Belastung". Dabei ist es unerheblich ob eine Straße für 10 oder 25 Jahre freigestellt wurde. Dazu hatten wir in unserem Schreiben ein Zahlenbeispiel genannt, das wir zur Verdeutlichung nochmal wie folgt ausführen: Ein Grundstückbesitzer hatte 2018 einmalige Straßenbeiträge in Höhe von € 7.000 bezahlt. Lt. Satzung der Stadt Riedstadt wurde diese Straße für 25 Jahre freigestellt, ohne dabei den „Umfang der einmaligen Belastung" zu berücksichtigen. Ab 2019 müsste dieser Grundstückbesitzer für wiederkehrende Straßenbeiträge jährlich € 550 bezahlen, so dass der „Umfang der einmaligen Belastung" bereits nach 13 Jahren aufgebraucht wäre. Nach Auslegung des Gesetzes dürfte dieser Grundstückbesitzer also nur 13 Jahre und keine 25 Jahre freigestellt werden. Ist es das, was die Landesregierung mit dem § 11 a Abs. 6 Satz 4 erreichen wollte? Bitte beantworten Sie genau diese Frage.

Zu der zweiten Frage in unserem o.a. Schreiben, dass die Überleitungsregelungen auch für die Grundstückbesitzer zur Anwendung kommen sollen, die Erschließungsbeiträge gezahlt haben, führen Sie zum „Sinn" der Regelung aus: „Der Gesetzesregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass Grundstückseigentümer, die in den vergangenen Jahren durch Straßenbezogenen Beiträge belastet wurden, nicht gleich anschließend mit wiederkehrenden Beiträgen neu belastet werden." Für einmalige Straßenbeiträge im Rahmen einer Sanierung ist das nachzuvollziehen, da hier der Grundstücksbesitzer im Grunde für diese Straße **ein**

zweites Mal bezahlt. Bei Erschließungskosten hingegen zahlt der neue Grundstücksbesitzer **das erste Mal** für eine neu zu erstellende Straße. Erschließungskosten sind nun mal Bestandteil des Grundstückskaufes und die Erschließung ist erforderlich, damit der neue Grundstücksbesitzer überhaupt sein Grundstück erreichen kann. Im Weiteren sprechen Sie davon, dass es ungerecht wäre diesen Grundstücksbesitzer gleich wieder mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu belasten. Die IG kann dabei keinen Unterschied zu den alten Grundstücksbesitzern erkennen, die auch bisher nur einmal für eine Straße bezahlt haben. Es kann doch auch nicht gerecht sein, dass die alten Grundstücksbesitzer ein Straßennetz aufgebaut haben, das mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen Instand gehalten wird und der neue Grundstücksbesitzer, der dieses Straßennetzt genauso braucht, benutzt diese Straßen ohne dafür auch nur einen Cent zu bezahlen, mit der Begründung, dass er gerade Erschließungskosten gezahlt hat und daher bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen verschont bleiben soll? Besonders deutlich wird das doch, wenn ein brach liegendes Baugrundstück erworben wird, für das bereits Erschließungskosten bezahlt wurde. In dem Kaufpreis für das Grundstück sind die Erschließungskosten eingepreist und trotzdem werden vom neue Grundstücksbesitzer gleich wiederkehrenden Straßenbeiträge eingefordert.

Ihr Hinweis, dass vergleichbare Überleitungsregelungen auch in anderen Bundesländern gegeben sind, ist dabei auch keine Rechtfertigung. Das KAG ist eine Landesgesetzt und falsch ist falsch. Jedes Neubaugebiet bringt der Stadt Zusatzeinnahmen und die alten Grundstückbesitzer sollen dafür das Straßennetz erhalten. Warum wird vom Gesetzgeber dann nicht der Stadt auferlegt, für diese neuen Straßen die wiederkehrenden Straßenbeiträge bis zum Ablauf der Freistellung zu übernehmen?

Es wäre schön, wenn Sie uns eine Antwort zukommen lassen, die ohne Drum und Dran konkret auf unsere Fragestellung eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt

Vertreten durch

Helmuth Keller | Arnold Müller | i.A. Klaus Schad,

Bernd Metzger | Peter Eberle | Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
https://strassenbeitraege-riedtadt.de

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD